

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 129/04 B

.....
Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2004 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. V o e l z k e und
Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2004 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn die Beschwerde hat nicht die nach § 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 114 Zivilprozessordnung erforderliche Aussicht auf Erfolg.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nicht zu erkennen.

Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruht im Wesentlichen auf der tatsächlichen Feststellung, der Kläger habe mit Wirkung ab 8. Mai 1998 eine mehr als kurzzeitige Tätigkeit aufgenommen und die Arbeitsaufnahme zumindest grob fahrlässig nicht bei der Beklagten angezeigt. Diese Begründung wirft weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht das LSG hiermit von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Auch ein Verfahrensfehler des LSG wird sich nicht darlegen lassen. Insoweit ist zu beachten, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil gestritten wird.

Da die Beschwerde des Klägers nicht in der gesetzlichen Form (§ 166 SGG) durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

